

Leitthema des Monats: „Fortbildungsetat an Schulen“

Vorwort und Leitthema:

Liebe Mitglieder,

ich hoffe ihr konntet die Schulöffnungen „gelingend“ bewältigen und bleibt gesund.

Die Zeit bis zu den Osterferien wir noch lang und sicherlich nicht frei von Überraschungen sein. Ich drücke euch die Daumen, dass alles erfolgreich gestaltet und mit viel Humor und Gelassenheit die Zeit bis zum Sommer schnell vorbeigehen wird.

In diesem Newsletter möchte ich einen kleinen Grundkurs zum Fortbildungsetat an Schulen in NRW mit dem Newsletter verschicken.

Rechtlichen Grundlagen

- Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung - Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) ab 1.1.1985
- Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10.1.2012 in der Fassung vom 19.10.2017 (→ Ersetzt die vorherige Sonderurlaubsverordnung)
- Erlass zur Anwendung der Sonderurlaubsverordnung vom 28.6.1988 (BASS 21-05 Nr. 11)
- Erlasse zum Bereich Fortbildungen in der BASS: 20-22 Nr. 8, 20-22 Nr. 83 und Nr. 84, ...
- Durchführungserlass des Innenministeriums vom 7.10.2008 „Sonderurlaub für Beamte“ aus persönlichen Gründen
- §29 ADO
- §29 TVL
- ...

Allgemeine Grundlagen

- In jedem Einzelfall ist sorgfältig zu prüfen, ob Sonderurlaub außerhalb unterrichtsfreier Zeiten zugelassen werden kann (§ 39 Abs. 3 FrUrlV). Von einer Beurlaubung zur **Teilnahme an Studienreisen, Auslandsfahrten, Konzert- und Chorreisen sowie für die Zeit unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist in der Regel abzusehen.**
- Gleichwohl **verbietet sich bei der Prüfung und Entscheidung jeder Schematismus.**
- Allgemein ist es **nicht gerechtfertigt**, Sonderurlaub ohne nähere Prüfung allein unter Hinweis auf den mit ihm **verbundenen Ausfall des vorgesehenen Unterrichts** oder auf die Notwendigkeit von Vertretungsunterricht abzulehnen.
- Mit dem **Wesen der Erteilung** von **Sonderurlaub verträgt es sich nicht, regelmäßig zu verlangen, dass der Unterricht vor der Beurlaubung erteilt oder im Anschluss daran nachgeholt wird.**
- Eine **entsprechende Auflage** wird aber insbesondere dann notwendig sein, wenn dem **Beurlaubungsantrag trotz Bedenken stattgegeben worden ist.** Da es sich um **Ermessensentscheidungen** handelt, können mit diesen auch andere Auflagen (z.B. Bericht über die Veranstaltung) verbunden werden; insoweit **verbietet sich jedoch gleichfalls eine schematische Verfahrensweise.**
- Die Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Absatz 1 FrUrlV sowie von Sonderurlaub **bis zu fünf Tagen** aus anderen Gründen ist gemäß § 4 Absatz

1 Nr. 4 ZustVO Schule NRW (BASS 10-32 Nr. 44) auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen

- Lehrerkonferenz entscheidet über Grundsätze der Fortbildungsplanung
- 2. SchiLF-Tage im Schuljahr und individuelle Fortbildungen

Allgemeine Grundlagen – Was ist überhaupt eine Fortbildung?

Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz: § 1 (Fn 2)

Grundsätze

(1) Arbeitnehmerweiterbildung erfolgt über die Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung in anerkannten Bildungsveranstaltungen bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

(2) Arbeitnehmerweiterbildung dient der beruflichen und der politischen Weiterbildung sowie deren Verbindung.

(3) Berufliche Arbeitnehmerweiterbildung fördert die berufsbezogene Handlungskompetenz der Beschäftigten und verbessert deren berufliche Mobilität. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt. Bildungsinhalte, die sich nicht unmittelbar auf eine ausgeübte berufliche Tätigkeit beziehen, sind eingeschlossen, wenn sie in der beruflichen Tätigkeit zumindest zu einem mittelbar wirkenden Vorteil des Arbeitgebers verwendet werden können.

(4) Politische Arbeitnehmerweiterbildung verbessert das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge und fördert damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf.

Arbeitsnehmerweiterbildungsgesetz: § 9 (Fn 5)

Anerkannte Bildungsveranstaltungen

(1) Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes müssen

1. den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 bis 4 entsprechen,
2. von Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung durchgeführt werden, die nach § 10 anerkannt sind,
3. allen Arbeitnehmern zugänglich sein und
4. in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten umfassen.

In der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 (ist verlängert) können die Bildungsveranstaltungen auch digital angeboten werden, sofern die Angebote nachweislich einen entsprechenden Zeitrahmen umfassen. Sie dürfen nicht überwiegend einzelbetrieblichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Die Teilnahme kann von fachlichen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(2) Keine Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die

1. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- und Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten dienen,
2. auf das Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten gerichtet sind,
3. auf den Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen vorbereiten,
4. Studienreisen sind oder
5. mehr als fünfhundert Kilometer entfernt von der Grenze des Landes Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für Veranstaltungen an Orten von Gedenkstätten oder Gedächtnisorten, die der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus dienen.

Allgemeine Grundlagen – Angestellte Lehrkräfte

- Dürfen 5 Tage pro Jahr Bildungsurlaub nehmen
- 6 Wochen muss dieser vorher beantragt werden und nach 3 Wochen muss eine Entscheidung gefallen sein (keine Reaktion der Schulleitung heißt „Genehmigung“ der Fortbildung)
- 5 Tage aus den vorherigen Jahr können ins neue Jahr mit übertragen werden (dieses ist zulässig nach Urteilen vor dem BAG vom 11.5.93 , 9 AZR 126/89 und 18.11.2008, 9 AZR 815/07)
- Der Bildungsurlaub darf nur für politische Bildung und berufliche Bildung eingesetzt werden
- Keine Kostenerstattung, dafür Lohnfortzahlung
- Mindestens 3 Tage im Block oder 5 Tage jeweils einzeln auf Wochen verteilt
- Täglich 6 Unterrichtsstunden
- 2 Tage aus betrieblichen Fortbildungen (SchiLF) können jährlich angerechnet werden
- Der Betrieb muss mehr als 10 Mitarbeiter haben
- Bei weniger als 50 Mitarbeitern, dürfen maximal 10% Bildungsurlaub im Jahr nehmen
- Fortbildungsanbieter müssen eine staatliche Anerkennung haben (z.B. private Veranstaltungen unter der Hand usw. sind nicht zulässig)
- Der Arbeitgeber kann für eine Genehmigung einen mittelbaren Vorteil einfordern → d.h. ein Mindestbezug des Themas zur ausgeübten Tätigkeit muss vorhanden sein → Schulbeispiel MINT-Schule und Bläserklasse
- Ablehnung sonst muss wichtige betriebliche Gründe vorweisen

Allgemeine Grundlagen – Verbeamtete Lehrkräfte

- ADO und Schulgesetz sehen die Pflicht zur Fortbildung vor
- Dürfen 5 Tage im Jahr Sonderurlaub für Fortbildungen bekommen (6 Tage bei Samstagsunterricht)
- Fortbildungszeit ist Arbeitszeit (gerichtlich bestätigt)
- Fortbildung kann abgelehnt werden, wenn diese nicht im Interesse der Schwerpunkte im Fortbildungskonzept liegen oder andere zwingende Gründe dagegensprechen
- Lehrerrat und Ansprechpartnerinnen sind bei der Auswahl der Genehmigung der Fortbildungen zu beteiligen
- Schwerbehindertenvertretung muss bei schwerbehinderten Personen vorher einbezogen und informiert werden (auch einmal im Jahr z.K.)
- Die SchiLF-Tage werden nicht auf die 5 Tage (anders bei Angestellten) angerechnet

Newsletter Februar 2021



Rechtliche Grundlagen Fortbildungsetat

- Jede Schule erhält pro hauptamtlicher Lehrkraft von 45 Euro, in jedem Falle aber ein Mindestbudget von 1200 Euro
- 1. April eines jeden Jahr in FBON ist Stichtag
- Restmittel in Höhe der im vorangegangenen Haushaltsjahr zugewiesenen Mittel, mindestens jedoch 1600 Euro bleiben unberücksichtigt

Zuweisung Vorjahr	Errechnetes Budget laufendes Jahr	Restmittel am 1.4. jeden Jahres	Zuweisung laufendes Jahr
1350€	1440€	3100€	Nichts
2000€	2090€	1900€	Volle Zuweisung 2090€
2000€	2090€	2100€	Reduzierte Zuweisung = 1990€

Wege „mehr aus dem Fortbildungsetat“ herauszuholen

- Bildungsbüro → Im Schulgebäude Veranstaltungen anbieten zusammen mit dem Bildungsbüro
- Kompetenzteams (nur Material- und Fahrtkosten)
- Schulische Vertreter der eigenen Schule geben etwas von erwirtschafteten Fortbildungsgeldern ab
- Mit Schulen im Umfeld gemeinsame „SchiLF-Tage“ gestalten → Gelebte Kooperation und spart Kosten (lassen jeweils gegenseitig Gäste zu)
- Gelder aus schulischen Preisgeldern oder aus Netzwerken wie z.B. BuG dürfen für Fortbildungen eingesetzt werden
- Kooperationsverträge mit Universitäten (von dort im Rahmen der Kooperation „Moderatoren“ gewinnen)
- Langfristige Planungen innerhalb des Kollegiums → Intern in diesem Jahr die Modertoren für das nächste Jahr (SchiLF) ausbilden
- Gute Kontakte im Fortbildungsbereich und in NRW sind da von Vorteil. Darüber kann man oft nach Motto: „Einmal helfe ich, dann hilfst du mir bei einem Schilftag“ kostengünstige Lösungen finden.
- Nachfragen bei: QUA-LiS, Mont-Cenis-Akademie Herne (siehe Kompetenzteams), Schulentwicklungsberater, BAD, Fachberater der Schulaufsicht, Dezernat 46, ZFSLs, Unfallkasse, Service-Agentur Ganztätig lernen, Lernwerkstatt Bocholt, staatliche Landesprogramme (man muss kein Mitglied sein), Schulbuchverlage, Gewerkschaften und Verbänden (GEW, VBE, VdDL,...)

Newsletter Februar 2021



Ich hoffe, dass ich hiermit ein paar kleine Hilfen und Ansatzpunkte geben konnte.

Ich wünsche euch weiterhin alles Gute und bleibt gesund

Viele Grüße

Timo Marquardt, 1. Vorsitzender

1. Mitgliederentwicklung

Die aktuelle Mitgliederzahl beträgt 280 (Stand 22.02.21)

Die 280 sind erreicht. Das zeigt das große Interesse an unserem sehr gut funktionierenden Netzwerk!
Die bei der Gründung unerreichbare Zahl 300 scheint greifbar zu werden

2. Perspektiven und Ziele für den VdDL NRW in 2021

1. Cloudsystem für den VdDL → Erledigt!
2. Eine „VdDL-DL-APP“ → Wird nach den Osterferien angegangen
3. Ausbau der Kooperationen in NRW und BRD (VdDL weiter bekannt machen) → Läuft aktuell jede Woche ein Stückchen mehr
4. Grundlagenbuch „Didaktische Leitung“ → Wird nach den Sommerferien angegangen
5. Veranstaltungen und Fachtage (ab dem 30.6.21 hoffentlich wieder live und in Farbe vor Ort)
6. Über 300 Mitglieder → Vielleicht nach den Sommerferien

3. Angedachte Leitthemen der Newsletter bis zum Jahresende 2021

- März 2021: Wettbewerbe als schulinterne Entwicklungsinstrumente nutzen
- April 2021: Zusammenarbeit mit Universitäten
- Mai 2021: Fachentwicklungsgespräche führen
- Juni 2021: Klassenfahrten und Ausflüge
- Juli-August 2021: Rollenbild Didaktische Leitung
- September 2021: Zusammenarbeit mit Bildungsbüros, KTs und regionalen Bildungsnetzwerken
- Oktober 2021: Koordination Binnendifferenzierung
- November 2021: Diagnostikinstrumente wie z.B. Vera 8 aktiv nutzen
- Dezember 2021: Familie und Beruf - Betriebskindergärten in der Schule gründen

4. Ausblick auf Veranstaltungen/Termine/Meetings/Fortbildungen für Didaktische Leitungen von und mit unseren Kooperationspartnern

Fachtage/Termine/Meetings

- **24.3.21** „Online-Fachtag“ VdDL zum Leitthema: 1 Jahr Corona – Unterstützungsangebote und Hilfen für die Schulen
- **30.6.21** – Open-Air-Fachtag in der Jugendherberge Xanten mit Angeboten vor Ort und Online
- **19.8-20.8.21**: Ausgleichveranstaltung für die Jahrestagung 2020
- **13.12-14.12.2021**: Jahrestagung Ringhotel Lünen
- **→ Regionalgruppentreffen finden zusätzlich statt**

5. Ausblick

- Das Leitthema für den nächsten Newsletter soll „**Wettbewerbe als schulinterne Entwicklungsinstrumente nutzen**“ sein.
- Links, Konzepte, Materialien, Hinweise usw. zum nächsten Leitthema bitte bis spätestens 15.3.21 an den Vorsitzenden.
- Der nächste Newsletter wird bis zu den Osterferien verschickt.
- Hinweise, Wünsche, Anmerkungen usw. zum Newsletter gerne jederzeit an den Vorstand.